

## Die Schuldnerberatung

### informiert

### zum Thema Verbraucherinsolvenz

Seit Januar 1999 gibt es das Insolvenzverfahren für Privatpersonen (Verbraucherinsolvenz).

Die Grundidee der Verbraucherinsolvenz ist die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung sowie die Restschuldbefreiung des Schuldners nach sechs Jahren. Nach Eröffnung des Verfahrens wird das pfändbare Vermögen verwertet. Der Schuldner stellt darüber hinaus während der Verfahrenslaufzeit den pfändbaren Teil seines Einkommens einem Insolvenzverwalter / Treuhänder zur Verfügung. Die Masse, die sich so gebildet hat, wird nach Deckung der Kosten des Verfahrens an die Gläubiger verteilt. In der Regel wird der Schuldner nach sechs Jahren auch von den restlichen Schulden befreit.

Ab dem **1.7.2014** sind einige Änderungen in Kraft getreten. Aktuell sehen die Regelungen zum Verbraucherkonkurs folgendermaßen aus (verkürzte Darstellung):

Grundsätzlich muss Zahlungsunfähigkeit bestehen oder drohen.

Der Verbraucherkonkurs gliedert sich in mehrere Schritte:

- Außergerichtlicher Einigungsversuch
- (evtl. gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren)
- Eröffnetes Insolvenzverfahren mit Schlusstermin
- Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und Verstreichen der Abtreuungsfrist (Wohlverhaltensperiode)
- Restschuldbefreiung

Hinweise für Selbständige und ehemals Selbständige auf Seite 5

### Der außergerichtliche Einigungsversuch

Jeder Schuldner muss versuchen, sich außergerichtlich mit seinen Gläubigern zu einigen. Nur wenn das nicht gelingt, kann das gerichtliche Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

#### **Was muss getan werden?**

Zunächst müssen alle Gläubiger und die aktuellen Forderungshöhen festgestellt werden. Ebenfalls muss geklärt werden, ob es Mitverpflichtete oder Bürgen gibt und ob einzelne Gläubiger Sicherungsrechte haben.

Dann müssen alle Gläubiger angeschrieben werden. Ihnen wird ein Regulierungsplan unterbreitet.

Für diesen außergerichtlichen Einigungsversuch gibt es keine Formvorschriften. Die Höhe und Dauer der Zahlungen kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Eine Orientierung bietet dabei die Höhe des pfändbaren Einkommens und Vermögens, welches insgesamt während des Insolvenzverfahrens zu verteilen wäre.

Auch wenn keinerlei Zahlungen angeboten werden können, muss ein Plan unterbreitet werden.

**Die Schuldnerberatungsstelle kann Ihnen helfen, den außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen und Sie bei der Verhandlung mit Ihren Gläubigern unterstützen.**

Sind alle Gläubiger einverstanden, haben Sie eine außergerichtliche Einigung erreicht und zahlen Ihre Schulden gemäß dem aufgestellten Regulierungsplan.

Sind nicht alle Gläubiger einverstanden, so ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert. Die Schuldnerberatung kann das Scheitern der außergerichtlichen Einigung bescheinigen.

### Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch mit den Gläubigern, kann innerhalb von sechs Monaten beim zuständigen Insolvenzgericht der

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden.

Als Insolvenzgericht ist für alle Ratsuchenden, die ihren Wohnsitz im Westerwaldkreis haben, das Amtsgericht Montabaur, Insolvenzgericht, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur zuständig.

Die Antragsformulare können Sie z.B. bei Gericht, im Internet oder in der Schuldnerberatungsstelle erhalten. Der Antrag muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und eingereicht werden. Regelmäßig ist die Schuldnerberatungsstelle Ihnen dabei behilflich.

Wenn der Antrag unvollständig ist, wird der Richter den Schuldner auffordern, das Fehlende fristgerecht nachzureichen.

### **Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan**

Der Schuldenbereinigungsplan ist ein erneuter Vorschlag des Schuldners an seine Gläubiger, um eine einvernehmliche Schuldnerückführung zu erreichen.

Das Angebot kann – muss aber nicht – identisch mit dem außergerichtlichen Plan sein. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist Bestandteil des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zwingend aufzustellen.

Es ist sinnvoll, bei der Erstellung die Hilfe der Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

### **Was macht das Gericht?**

Bevor das Insolvenzverfahren eröffnet wird, prüft der zuständige Richter, ob das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren erfolgversprechend erscheint. Scheint dies der Fall, stellt das Gericht den eingereichten Schuldenbereinigungsplan allen Gläubigern zu.

Die Gläubiger haben einen Monat Zeit, sich dazu zu äußern. Meldet sich einer nicht, gilt das Schweigen als Zustimmung.

Stimmen alle Gläubiger zu, gilt der Vorschlag als angenommen.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist damit erledigt.

Erfüllt der Schuldner den Plan vereinbarungsgemäß, ist er danach schuldenfrei.

**Achtung:** Der Plan gilt nur für die Gläubiger, die im Plan auch benannt sind.

Sollte man sich nicht aller seiner Gläubiger erinnern, ist das gerichtliche Verfahren der empfehlenswerte Weg.

Stimmen einige oder mehrere Gläubiger nicht zu, so kann das Gericht unter Umständen die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen.

Die Ersetzung der Zustimmung ist an Bedingungen geknüpft:

Die Mehrzahl der Gläubiger muss dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben. (z.B. fünf von insgesamt acht Gläubigern müssen zustimmen) Die zustimmenden Gläubiger müssen mehr als die Hälfte der gesamten Schulden auf sich vereinen.

Kein Gläubiger darf unbegründet bevorzugt werden, noch darf er weniger erhalten als er bei der Durchführung des Insolvenzverfahrens voraussichtlich erhielte.

Sofern das Gericht die fehlenden Zustimmungen ersetzt, gilt der Schuldenbereinigungsplan ebenfalls als angenommen.

Erscheint dem Richter das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als nicht erfolgversprechend (z.B. aufgrund der Auswertung der Ergebnisse des außergerichtlichen Einigungsversuches), kann und wird er das Insolvenzverfahren direkt eröffnen.

### **Das eröffnete Insolvenzverfahren**

Das Verfahren wird eröffnet, wenn der Versuch, mithilfe des Gerichts einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durchzusetzen, gescheitert ist bzw. das Gericht den Plan erst gar nicht den Gläubigern übersandt hat.

Zu Beginn prüft der Richter, ob der Schuldner in den letzten 10 Jahren bereits Restschuldbefreiung erhalten hat oder ob sie ihm in den vergangenen 5 bzw. 3 Jahren versagt wurde.

Sollte keiner der Ausschlussgründe zutreffen, wird das Verfahren eröffnet. Mit der Eröffnung beginnt die 6-jährige Verfahrenslaufzeit.

Für die Dauer des Insolvenzverfahrens wird ein Insolvenzverwalter mit folgenden Aufgaben (nicht abschließend) bestellt:

- Er veröffentlicht die Eröffnung des Verfahrens im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de)
- Er schreibt die vom Schuldner benannten Gläubiger an
- Er erstellt eine Tabelle mit den angemeldeten Forderungen
- Er verwertet das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners.

Die eingesammelten Beträge bilden die Insolvenzmasse. Hieraus werden zunächst die Verfahrenskosten bezahlt, Überschüsse werden an die Gläubiger verteilt.

Im Rahmen der Anfechtung kann der Insolvenzverwalter in den letzten Monaten erfolgte Zahlungen oder gepfändete Beträge des Schuldners zurückfordern und zur Masse ziehen.

### **Versagungsgründe**

Die Restschuldbefreiung ist vom Gericht zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

- schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten oder Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen (z. B. Zahlungen des Arbeitsamtes, Sozialamtes, Familienkasse) oder Zahlungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (z. B. an das Finanzamt, an die Unterhaltsvorschusskasse)
- unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat

Weitere Versagungsgründe sind, wenn der Schuldner

- seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Verfahren nicht nachgekommen ist
- falsche Angaben im Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemacht hat
- seinen Erwerbsobliegenheiten während des Verfahrens nicht nachgekommen ist

Wer selbständig war und in den letzten fünf Jahren wegen einer Konkursstraftat verurteilt wurde, ist ebenfalls von einer Versagung der Restschuldbefreiung bedroht.

Voraussetzung für die Versagung ist immer, dass ein Insolvenzgläubiger diese beantragt haben muss.

Ein Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann jederzeit im laufenden Insolvenzverfahren schriftlich gestellt werden. Der Antrag kann auch noch in der Wohlverhaltensperiode gestellt werden, wenn dem Gläubiger ein Versagungsgrund erst nachträglich bekannt wurde (ab Bekanntwerden spätestens in 6 Monaten muss der Gläubiger den Antrag stellen).

Macht kein Gläubiger Versagensgründe geltend, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben und der Schuldner gleitet nahtlos in die sogenannte Wohlverhaltensperiode (WVP) über.

### **Die Wohlverhaltensperiode**

Juristisch korrekt nennt man diese Phase: Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und Verstreichen der Abtretungsfrist.

Mit dem Schlusstermin, der vom Gericht festgesetzt wird, endete das gerichtliche Insolvenzverfahren.

Der Schuldner - sofern er Restschuldbefreiung beantragt hat - befindet sich bis zur endgültigen Erteilung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode.

Der Insolvenzverwalter heißt nun Treuhänder. In der Regel wird die Person als Treuhänder bestellt, die schon im Insolvenzverfahren des Schuldners als Insolvenzverwalter tätig war.

Der Treuhänder sammelt nach wie vor die pfändbaren Teile des Einkommens ein.

### **Pflichten des Schuldners**

Bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gibt es für den Schuldner Pflichten, die eingehalten werden müssen:

- Der pfändbare Teil des Einkommens muss an den Treuhänder abgeführt werden
- Eine angemessene Erwerbstätigkeit muss ausgeübt werden
- Bei Arbeitslosigkeit muss sich intensiv um Arbeit bemüht werden. Auch eine berufsfremde Arbeit ist zumutbar, wenn dadurch Einkommen erzielt werden kann
- Jeder Wechsel der Arbeitsstelle und jeder Wohnungswechsel müssen dem Treuhänder und dem Gericht gemeldet werden
- Es dürfen keine Sonderzahlungen, die die verteilbare Masse schmälern würden, an einzelne Gläubiger geleistet werden
- Sollte der Schuldner eine Erbschaft machen und das Erbe antreten, ist dieses dem Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder anzuzeigen. Im eröffneten Insolvenzverfahren muss die Erbschaft in voller Höhe, in der Wohlverhaltensperiode zur Hälfte abgegeben werden

**Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann das Gericht die Restschuldbefreiung versagen, wenn ein Insolvenzgläubiger einen entsprechenden Antrag stellt.**

### Die Restschuldbefreiung

Erfüllt der Schuldner seine Pflichten, so werden dem Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode per Gerichtsbeschluss die restlichen Schulden erlassen.

Das bezieht sich nur auf die Schulden, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden haben.

**Gläubiger können durch entsprechende Anmeldung im Verfahren dafür sorgen, dass die Restschuldbefreiung für bestimmte Forderungen nicht gilt.**

Ausgenommene Forderungen sind z.B.:

- Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
- Forderungen aus vorsätzlich und pflichtwidrig nicht gewährtem gesetzlichem Unterhalt
- Steuerschulden wegen derer der Schuldner rechtskräftig verurteilt wurde

Grundsätzlich von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Geldbußen, Geldstrafen, Zwangs- und Ordnungsgelder.

**Die Erteilung der Restschuldbefreiung kann nur die Person erreichen, die einen entsprechenden Antrag gestellt hat.**

### **Der Widerruf der Restschuldbefreiung**

Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger erheblich beeinträchtigt hat. Der Antrag kann nur bis zu einem Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt werden.

## Allgemeine Informationen

### **Kosten des gerichtlichen Verfahrens**

Das gerichtliche Verfahren ist mit Kosten verbunden. Es handelt sich hierbei um Gerichtskosten, Kosten für den Insolvenzverwalter/Treuhänder, Auslagen und Mehrwertsteuer.

Hier kommen schnell für die gesamte Verfahrensdauer 2.000 € und mehr zusammen.

Die Kosten sind abhängig von der Gläubigeranzahl und der Insolvenzmasse, also der Summe, die bei Ihnen eingesammelt werden konnte.

Die Schuldnerberatungsstelle erklärt Ihnen gerne Näheres passgenau zu Ihrem Fall.

Wenn Sie sich das Verfahren nicht leisten können und auch kein Dritter die Kosten übernehmen kann, stellen sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten. Wenn die Voraussetzungen für die Kostenstundung erfüllt sind, wird der zuständige Richter einen entsprechenden Beschluss hierüber erlassen.

### **Kostenstundung**

Hat das Gericht eine Stundung der Verfahrenskosten gewährt, so werden die eingenommenen pfändbaren Beträge und das verwertete Vermögen zunächst zur Rückzahlung der Kosten verwendet. Erst nach Bezahlung der Kosten wird der Überschuss an die Gläubiger gezahlt.

Sollten die Kosten nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht bezahlt werden, kann das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung widerrufen.

befreiung noch nicht (vollständig) beglichen sein, so kann das Gericht noch weitere vier Jahre prüfen, ob die Kostenstundung verlängert wird oder sich Ihre Verhältnisse soweit gebessert haben, dass sie die Kosten in Raten abtragen können.

### **Verfahrensverkürzung**

Seit dem 1. Juli 2014 gibt es für den Schuldner drei Möglichkeiten die Verkürzung des Verfahrens zu beantragen und somit vorzeitig Restschuldbefreiung zu erhalten.

#### **Restschuldbefreiung**

- nach 5 Jahren, wenn die kompletten Kosten (Gericht und Treuhänder) ausgeglichen wurden.
- nach 3 Jahren, wenn die kompletten Kosten und mindestens 35 % der angemeldeten Schulden gezahlt wurden (Herkunft der Mittel muss nachgewiesen werden).
- sofort, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder die Forderungen und die Kosten bezahlt wurden.

Die Verkürzung geschieht nicht automatisch.

#### **Der Schuldner muss einen Antrag stellen.**

Da es sich bei der Verfahrensverkürzung um eine entscheidende Änderung des bisherigen Verfahrens handelt, die noch für alle Beteiligten neu ist, sollte der Schuldner sich dringend von der Schuldnerberatungsstelle beraten lassen. Auch der Treuhänder oder das Gericht könnten Ansprechpartner sein.

Erkundigen Sie sich frühzeitig nach Ihren Möglichkeiten.

### **Exkurs: Der Insolvenzplan**

Der Insolvenzplan bietet seit 1. Juli 2014 eine neue zusätzliche Möglichkeit, eine einvernehmliche Einigung mit Ihren Gläubigern zu erzielen. Ein Insolvenzplan kann erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbreitet werden.

Wenn z.B. unter Mithilfe Dritter den Insolvenzgläubigern Beträge angeboten werden können, damit das Verfahren schneller erledigt werden kann, macht ggf. ein Insolvenzplan Sinn.

Achtung: Für ein Insolvenzplanverfahren gibt es keine Kostenstundung, so dass die Kostenregelung im Plan enthalten sein muss.

Der Insolvenzplan ist an bestimmte Formerfordernisse gebunden.

Die Schuldnerberatungsstelle erklärt Ihnen gerne näheres zum Insolvenzplan und gibt Ihnen Entscheidungshilfen.

### **Hinweise für Selbständige**

Für Selbständige und Kleingewerbetreibende kommt nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren sondern das Regelinsolvenzverfahren in Betracht. Auch hier gibt es die Möglichkeit, auf Antrag Restschuldbefreiung zu erlangen.

#### **Ehemals Selbständige**

Ehemals Selbständige können in die Verbraucherinsolvenz, wenn ihre Schuldverhältnisse überschaubar sind. Der Gesetzgeber hat folgende Abgrenzungskriterien aufgestellt:

Es dürfen

- nicht mehr als 19 Gläubiger und /oder
- keine Forderungen aus ehemaligen Arbeitnehmerverhältnissen (z.B. Löhne, Sozialversicherungsbeiträge) vorhanden sein

Anderenfalls kommt auch für die ehemals Selbständigen die Regelinsolvenz in Betracht.

**Das können Sie selber tun, bevor Sie eine Beratungsstelle aufsuchen!**

#### **Sortieren der Unterlagen:**

Bewahren Sie alle Gläubigerunterlagen sowie Kopien Ihrer eigenen Schreiben auf. Sortieren Sie Ihre Unterlagen nach Gläubigern, Forderungen und Datum in einem Ordner.

#### **Ihr Girokonto betreffend:**

Kaufen Sie nichts mehr per Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung).

Stellen Sie alle Zahlungen per Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) auf Dauerauftrag um oder überweisen Sie Ihre Rechnungen einzeln.

Es kann sinnvoll sein, Ihr Girokonto bei der kontoführenden Bank in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln. Ein „normales“ Konto kann bei der Insolvenzeröffnung gesperrt werden, was mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Bescheinigungen zur Erhöhung des Freibetrages auf einem P-Konto können von der Schuldnerberatung ausgestellt werden.

**Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Beratungsstelle**

Schuldner – und Insolvenzberatung des  
Diakonischen Werkes im Westerwaldkreis,  
Hergenrother Straße 2a, 56457 Westerburg

**Westerburg:**

Sarah Jansson

Telefon (02663) 9430-25

Bettina Deimling-Isack

Telefon (02663) 9430-51

Markus Treptow

Telefon (02663) 9430-25

**Außenstelle Hachenburg:**

Gabriele Müller

Telefon (02662) 94 96 982